

Satzung der Ortsgemeinde Züsch

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

vom 06. März 2022

Der Ortsgemeinderat Züsch hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 10.02.2022 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz verantwortlich sind,
2. Antragsteller,
3. wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,
4. wer ein Verfügungsrecht nach § 13 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Züsch erwirbt,
5. wer ein Nutzungsrecht nach § 25 (Alte Rechte) der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Züsch erwirbt,
6. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
7. mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

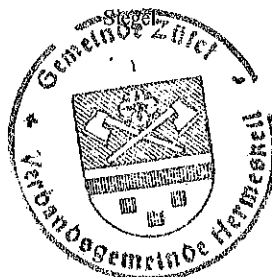
Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.07.2020 außer Kraft.

Züsch, 6. März 2022



Ulrich Frohn, Ortsbürgermeister



Anlage

zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Züsich

vom 06. März 2022

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 300,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr 600,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 600,00 €
3. Überlassung einer Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr.1 (nur Grabpflege inkl. Grabplatte) 1.600,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr und Grabstelle (für die vor dem 01.01.2007 zur Verfügung gestellten Wahlgräber) 38,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 200,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr 450,00 €
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 200,00 €
 - d) Wahlgräber je Grabstelle 450,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle/Friedhofskapelle

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer, je Sarg 70,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle/
Friedhofskapelle, je Trauerfeier 70,00 €

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.